

TE Bvwg Erkenntnis 2017/6/19 L513 2005076-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2017

Entscheidungsdatum

19.06.2017

Norm

ASVG §33

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

ASVG §59

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 33 heute
 2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
 11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
-
1. ASVG § 410 heute
 2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
 3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
-
1. ASVG § 44 heute
 2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
 4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
 5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017

6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006

57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009

29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 59 heute
2. ASVG § 59 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
3. ASVG § 59 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 59 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ASVG § 59 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
7. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. ASVG § 59 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
9. ASVG § 59 gültig von 01.08.1998 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 59 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
11. ASVG § 59 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

L513 2005076-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. DDr. KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX , gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 27.05.2013, GZ: 046-Mag. Kurz/RH 21/13, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. DDr. KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 , gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 27.05.2013, GZ: 046-Mag. Kurz/RH 21/13, zu Recht erkannt:

A.) Die Beschwerde wird gem. § 28 Abs 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen. A.) Die Beschwerde wird gem. Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Bei der Beschwerdeführerin (folgend kurz auch "BF"), XXXX (Rechtsnachfolgerin der XXXX , wurden im Zuge einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (folgend kurz auch "GPLA") gemäß § 41a ASVG Melde- und Beitragsdifferenzen bei dem Dienstnehmer XXXX (folgend kurz auch "EH") festgestellt.1. Bei der Beschwerdeführerin (folgend kurz auch "BF"), römisch 40 (Rechtsnachfolgerin der römisch 40 , wurden im Zuge einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (folgend kurz auch "GPLA") gemäß Paragraph 41 a, ASVG Melde- und Beitragsdifferenzen bei dem Dienstnehmer römisch 40 (folgend kurz auch "EH") festgestellt.

2. In der Folge wurde die BF mit Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse (folgend kurz "GKK") vom 27.05.2013 verpflichtet, die von der GKK mit Beitragsvorschreibung vom 09.07.2012 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge iHv €

9.542,52, sowie Verzugszinsen gem. § 59 Abs. 1 ASVG iHv € 2.909,98, sohin einen Gesamtbetrag von € 12.452,50, an die belangte Behörde zu entrichten.9.542,52, sowie Verzugszinsen gem. Paragraph 59, Absatz eins, ASVG iHv € 2.909,98, sohin einen Gesamtbetrag von € 12.452,50, an die belangte Behörde zu entrichten.

Die Verpflichtung wurde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 30, 33, 34, 35 Abs. 1, 42 Abs. 3, 44 Abs. 1, 45, 49 Abs. 1 und 2, 54, 58 Abs. 1 und 2, 59 Abs. 1 ASVG und § 6 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) ausgesprochen und nehme Bezug auf den Prüfbericht vom 09.07.2012.Die Verpflichtung wurde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Paragraphen 30, 33, 34, 35, Absatz eins, 42, Absatz 3, 44, Absatz eins, 45, 49, Absatz eins und 2, 54, 58 Absatz eins und 2, 59 Absatz eins, ASVG und Paragraph 6, des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) ausgesprochen und nehme Bezug auf den Prüfbericht vom 09.07.2012.

Begründend wurde ausgeführt, dass im gegenständlichem Fall im Zuge der gem.§ 41a ASVG abgeschlossene Sozialversicherungsprüfung im Betrieb der BF bei EH Melde- und Beitragsdifferenzen festgestellt worden seien. Die BF sei - ebenso wie deren Rechtsvorgängerin - ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich Internet und Marketing mit Firmensitz in der BRD. In Österreich habe die BF - ebenso wie deren Rechtsvorgängerin - keinen Betriebssitz. Seit 15.10.2004 beschäftige die BF EH, der seine Tätigkeit von seinem Wohnort in Bischofshofen und später Löbenau ausgeübt habe. Zwischen der BF und EH sei am 15.09.2004 ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Insoweit eine Wahl des anzuwendenden (Arbeits-)Rechts im Arbeitsvertrag nicht getroffen worden sei, sei österreichisches Arbeitsrecht auf das Dienstverhältnis des EH anzuwenden. Daher unterliege das ausbezahlte Bruttoentgelt dem BMSVG und seien auch dafür die Beiträge nachzuverrechnen. Von der BF sei der monatliche Bruttobezug über den gesamten Prüfzeitraum, von 01.01.2007 bis zum 31.12.2011, nicht in der tatsächlich ausbezahlten Höhe mit der GKK verrechnet, sondern folgende Summen abgerechnet worden:Begründend wurde ausgeführt, dass im gegenständlichem Fall im Zuge der gem. Paragraph 41 a, ASVG abgeschlossene Sozialversicherungsprüfung im Betrieb der BF bei EH Melde- und Beitragsdifferenzen festgestellt worden seien. Die BF sei - ebenso wie deren Rechtsvorgängerin - ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich Internet und Marketing mit Firmensitz in der BRD. In Österreich habe die BF - ebenso wie deren Rechtsvorgängerin - keinen Betriebssitz. Seit 15.10.2004 beschäftige die BF EH, der seine Tätigkeit von seinem Wohnort in Bischofshofen und später Löbenau ausgeübt habe. Zwischen der BF und EH sei am 15.09.2004 ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Insoweit eine Wahl des anzuwendenden (Arbeits-)Rechts im Arbeitsvertrag nicht getroffen worden sei, sei österreichisches Arbeitsrecht auf das Dienstverhältnis des EH anzuwenden. Daher unterliege das ausbezahlte Bruttoentgelt dem BMSVG und seien auch dafür die Beiträge nachzuverrechnen. Von der BF sei der monatliche Bruttobezug über den gesamten Prüfzeitraum, von 01.01.2007 bis zum 31.12.2011, nicht in der tatsächlich ausbezahlten Höhe mit der GKK verrechnet, sondern folgende Summen abgerechnet worden:

2007 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.341,46

2008 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.341,46

2009 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.673,82

2010 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.673,82

2011 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.673,82

Tatsächlich habe EH im Prüfzeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2011 monatlich einen Bruttobetrag iHv € 1.1867,86 erhalten, sodass die Differenz entsprechend nachzuverrechnen gewesen sei.

Beweiswürdigend wurde dargelegt, dass die Feststellungen auf den Ergebnissen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens im Rahmen der GPLA-Prüfungen, dem zwischen der BF und EH abgeschlossenen Arbeitsvertrag, den vorgelegten Jahreslohnzetteln von 2009 bis 2011 und den persönlichen Angaben des EH (E-Mail vom 07.05.2012) beruhen würden.

Im Arbeitsvertrag vom 13.09.2004 sei in § 2 "Tätigkeit und Aufgabengebiet" festgehalten worden, dass EH seine Tätigkeit vom Wohnort aus (Homeoffice) verrichte. Eine Rechtswahl über das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende (Arbeits-)Recht sei nicht getroffen worden. Aus diesem Grund sei die Anwendung des österreichischen Arbeitsrechts und in diesem Zusammenhang auch die Anwendung der Vorschriften des BMSVG evident. Im Arbeitsvertrag vom 13.09.2004 sei in Paragraph 2, "Tätigkeit und Aufgabengebiet" festgehalten worden, dass EH seine Tätigkeit vom Wohnort aus (Homeoffice) verrichte. Eine Rechtswahl über das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende (Arbeits-)Recht sei nicht getroffen worden. Aus diesem Grund sei die Anwendung des österreichischen Arbeitsrechts und in diesem Zusammenhang auch die Anwendung der Vorschriften des BMSVG evident.

Die sich aus den monatlich abgerechneten Beitragsgrundlagen und tatsächlich ausbezahlten Bruttobezug ergebende Differenz sei aufgrund des E-Mails von EH vom 07.05.2013 (richtig: 07.05.2012) festgestellt worden. Darin bestätige EH, dass er seit 01.01.2007 bis 31.12.2011 einen monatlichen Bruttobezug iHv € 1.867,86 erhalten habe. Zusätzlich sei von EH die Lohnabrechnung für das Kalendermonat Februar 2012 vorgelegt worden, welche ebenso einen Bruttobezug in der Höhe von € 1.867,86 aufweise.

Weiters habe die BF im Zuge der GPLA-Prüfung die an das Finanzamt gesendeten Jahreslohnzettel von 2009 bis 2011 der GKK übermittelt. Daraus ergebe sich nochmals, dass EH einen Bruttobezug iHv €

1.867,86 erhalten habe.

Trotz mehrmaliger Versuche des Prüforgans von der BF weitere Unterlagen, wie die Lohnabrechnung oder die Buchhaltung, zur Einsichtnahme zu erhalten, seien keine weiteren Unterlagen vorgelegt worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die GKK nach Wiedergabe der für sie relevanten gesetzlichen Bestimmungen aus, dass die BF als Dienstgeberin ihre und die auf den Dienstnehmer entfallenden Beiträge schulde und diese zur Gänze einbezahlen müsse.

2. Mit Schreiben vom 18.06.2013 erhob die BF innerhalb offener Frist in einem Schriftsatz Einspruch [nunmehr: Beschwerde].

Im Wesentlichen wurde darin ausgeführt, dass EH in den Jahren 2007 bis inkl. 2011 bei der BF mit folgenden monatlichen Gehaltsauszahlungen (Nettogehalt/ 12 Monatsgehälter, keine Sonderzahlungen) beschäftigt gewesen sei:

2007 - monatliche € 1.100,-- netto - Jahresnetto: € 13.200,--

2008 - monatliche € 1.100,-- netto - Jahresnetto: € 13.200,--

2009 - monatliche € 1.200,-- netto - Jahresnetto: € 14.400,--

2010 - monatliche € 1.200,-- netto - Jahresnetto: € 14.400,--

2011 - monatliche € 1.200,-- netto - Jahresnetto: € 14.400,--

Aus diesen Nettoverträgen würden entsprechende Bruttogehälter (inklusive Sozialabgaben), die nicht der Höhe der Prüfungsfeststellung entsprechen, resultieren. Die Bruttogehälter würden nur die Sozialabgaben beinhalten, die Lohnsteuer sei durch EH durch entsprechende Einkommensteuer direkt an das Finanzamt abgeführt worden. Die in der Prüfung durch die GKK angenommenen und zur Berechnung verwendeten Beträge würden nicht den tatsächlichen Gehaltszahlungen entsprechen und sei somit die Beitragsabrechnung entsprechend zu berichtigen.

Laut BMF, Brutto-Netto-Rechner, ergebe sich z.B. bei einem Nettogehalt 2011 von € 1.200,-- ein monatliches Bruttogehalt von €

1.596,96 - somit habe die BF aus heutiger Sicht in all den Jahren zu viel an Beiträgen bezahlt bzw. eine zu hohe

Beitragsnachweisung an die GKK geschickt. Hievon abziehen sei die Lohnsteuer, da diese von EH direkt an das Finanzamt bezahlt worden sei. Insofern sei von der BF in den Jahren 2007 bis 2011 (und auch dann 2012) ein zu hoher Bruttoverdienst/ Beitragsnachweisung gemeldet worden.

Aus all diesen Unterlagen sei klar ersichtlich, dass die BF das Bruttogehalt falsch (zu hoch) berechnet und auch an die GKK übermittelt habe, insofern sei auch dieses entsprechend zu berichtigen.

In Anbetracht der tatsächlichen Gehaltszahlungen an EH, die unstrittig und nachweisbar belegt seien, beantrage die BF die Aufhebung des Bescheides der GKK vom 27.05.2013 und gleichzeitig die Beitragszahlungen 2007 bis inklusive 2012 den Beiträgen anzupassen (zu korrigieren) die aufgrund des Gehaltes tatsächlich entstanden wären und darüber eine Gutschrift zu erstellen.

Die falsche Berechnung des Bruttogehaltes und die zu hohen Beitragsnachweisungen an die GKK würden daraus resultieren, dass dies nicht die deutsche Steuerkanzlei der BF, sondern die BF selbst gemacht habe.

Der Beschwerde wurden für die Jahre 2007 bis 2011 jeweils das Lohnjournal der Steuerkanzlei der BF und die Kontoauszüge des EH über die Gehaltszahlungen der BF (Anlagen 1a bis 5b) sowie die Gehaltsüberweisungen für das Jahr 2012 (je € 1.200,-- netto/ 12 Monate, keine Sonderzahlungen) (Anlage 6) beigelegt.

3. Mit Schreiben vom 05.08.2013 legte die GKK den Verwaltungsakt der Landeshauptfrau von Salzburg zur Entscheidung über den Einspruch vom 18.06.2013 vor.

Im Vorlagebericht wurde den Ausführungen der BF im Einspruch im Wesentlichen entgegnet, dass die BF mit EH im Dienstvertrag ein Bruttogehalt vereinbart gehabt habe. Weiters sei von EH selbst angegeben worden, dass er brutto € 1.867,86 monatlich verdiene und sei diese Summe auch mittels Jahreslohnzettel 2009 bis 2011 der GKK und dem Finanzamt gleichlautend gemeldet worden. Ebenso sei vom Dienstnehmer ein Lohnzettel (Februar 2012) vorgelegt worden, woraus der genannte Bruttobezug hervorgehe.

Darüber hinaus sei der BF während des Prüfverfahrens mehrmals schriftlich und telefonisch aufgefordert worden, entsprechende Lohnunterlagen vorzulegen. Da eine Vorlage der notwendigen Unterlagen von der Dienstgeberin nicht erfolgt sei, habe das Prüforga die zur Feststellung des Bruttobezuges notwendigen Daten von EH erhalten. Warum im Einspruch lediglich Auszahlungsbelege und wiederum keine Lohnkonten bzw. Lohnzettel des EH vorgelegt worden seien, sei nicht nachvollziehbar. Ebenso könnten die Auszahlungsbelege mangels Vorlage der gesamten Buchhaltung sowie entsprechender Lohnkonten nicht als Beweis für einen geringeren Bruttobezug anerkannt werden, zumal Lohnzahlungen auch anderweitig erfolgen könnten.

Abschließend wurde beantragt, den Einspruch abzuweisen und den Bescheid der GKK vollinhaltlich zu bestätigen.

4. Mit Schreiben der Landeshauptfrau von Salzburg vom 14.08.2013 wurde der BF die Möglichkeit gegeben, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Verständigung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

5. Am 11.09.2013 langte eine Stellungnahme der BF beim Amt der Salzburger Landesregierung ein. Im Wesentlichen wurde darin ausgeführt, dass die BF im Rahmen des Einspruchs gegen den Bescheid der GKK neben dem Nachweis ihrer Zahlungen auch die Kontoauszüge des EH vorgelegt habe. Insofern im Schreiben der GKK vom 05.08.2013 faktisch unterstellt werde, dass es weitere Zahlungen an EH gegeben hätte, so werde dies bestritten. Diese Unterstellung sei in keinsten Weise fundamentiert.

Die BF hätte aus Nichtkenntnis über Jahre hinweg den Mitarbeiter falsch abgerechnet und zwar mit den tatsächlichen Nettozahlungen - auf Basis dieser Nettozahlungen müsse eine Korrektur der Beiträge erfolgen. Tatsache sei auch, dass die BF den Lohnzettel für EH zu ihren Ungunsten falsch ausgestellt habe.

Im Vorlagebericht werde auch angeführt, dass EH einen Arbeitsvertrag mit Bruttogehalt gehabt habe. In diesem seien lediglich die Sozialversicherungsbeiträge enthalten. Nachweislich sei das Gehalt des EH von diesem "lohnversteuert" worden. Auch darüber könne gerne der Nachweis erbracht werden bzw. sei dies auch der Prüferin bei der GKK bekannt.

Die BF habe für alle Zahlungen entsprechende Nachweise vorgelegt, die in der Beurteilung nicht gewürdigt worden seien. Im Gegenteil werde von der GKK unterstellt, dass "anderweitig" Lohnzahlungen an EH vorgenommen worden seien.

Abschließend wurde um Mitteilung ersucht, welche Nachweise noch benötigt werden. Gerne könne die BF in die

Buchhaltung der gegenständlichen Jahre Einsicht gewähren. Weiters ersuche man um entsprechende Nachricht, Aufhebung des Prüfungsbescheides und Korrektur der Beiträge auf den tatsächlich bezahlten Nettolohn.

6. Mit Schreiben vom 14.09.2013 führte die BF zu ihrem Schreiben vom 10.09.2013 ergänzend aus, dass im Arbeitsvertrag des EH in § 6 (Vergütung) auch das Gehalt geregelt sei. In § 2 sei geregelt, dass EH seine Tätigkeit im Homeoffice ausübe, da er als bosnischer Staatsbürger nicht in den betrieblichen Räumen in Deutschland arbeiten könne, da er in Deutschland keine Arbeitsbewilligung erhalte. Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb die BF EH bei der GKK sozialversichert habe, da er mit Homeoffice nicht in Deutschland sozialversicherbar sei. 6. Mit Schreiben vom 14.09.2013 führte die BF zu ihrem Schreiben vom 10.09.2013 ergänzend aus, dass im Arbeitsvertrag des EH in Paragraph 6, (Vergütung) auch das Gehalt geregelt sei. In Paragraph 2, sei geregelt, dass EH seine Tätigkeit im Homeoffice ausübe, da er als bosnischer Staatsbürger nicht in den betrieblichen Räumen in Deutschland arbeiten könne, da er in Deutschland keine Arbeitsbewilligung erhalte. Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb die BF EH bei der GKK sozialversichert habe, da er mit Homeoffice nicht in Deutschland sozialversicherbar sei.

Das vereinbarte Bruttoentgelt laut Arbeitsvertrag umfasse somit ausschließlich die Beiträge zur Sozialversicherung, die Lohn- bzw. Einkommenssteuer sei von EH selbst beim Finanzamt bezahlt worden.

Aus den der GKK vorliegenden Unterlagen sei ganz eindeutig nachzuvollziehen, wann und welche Löhne an EH ausbezahlt worden seien - belegt auch durch die Kontoauszüge des EH lückenlos für alle Jahre.

Wie bereits ausgeführt, habe die BF aus heutiger Sicht in all den Jahren eine fehlerhafte und zu hohe Beitragsnachweisung an die GKK abgegeben. Dies sei aus Unkenntnis erfolgt, da sie diese ohne Hilfe ihres Steuerberaters gemacht habe.

Aus Sicht der BF sei ganz klar belegbar, dass das Ergebnis der Prüfung durch die GKK nicht korrekt gewesen und somit der Bescheid aufzuheben sei. Da die BF aus heutiger Sicht all die Jahre zuviel an Beiträgen bezahlt habe, müssten auch diese an Hand der tatsächlichen Lohnzahlungen korrigiert werden. Es gebe seitens der GKK keinerlei Nachweise aus denen hervorgehe, dass diese Nettozahlungen an EH höher als angegeben seien.

Die GKK bemängle, dass keine Einsicht in die Buchhaltung gewährt worden sei. Eine Einsichtnahme sei jederzeit möglich und werde auch bestätigen, dass die Angaben der BF korrekt seien.

7. Im Akt befindet sich zudem ein Arbeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Rechtsvorgängerin der BF und EH.

Die für das gegenständliche Verfahren wesentlichen Punkte lauten auszugsweise:

§ 1 Paragraph eins

Beginn

(1) Der Arbeitnehmer wird zum 15.09.2004 eingestellt. Es wird eine 3-monatige Probezeit vereinbart.

§ 2 Paragraph 2

Tätigkeit und Aufgabengebiet

(1) Der Arbeitnehmer wird als Webdesigner, Agenturmitarbeiter eingestellt. Das Arbeitsgebiet des Arbeitnehmers umfasst insbesondere folgende Aufgaben: Erstellung von Grafikdesigns für Webseiten, mit Photoshop und Macromedia, Bildbearbeitung, Befüllen der Webseiten mit der XXXX Software und/ oder Alternativsoftwares. Bei Bedarf Kundens Schulung bzw. Kundenbesprechungen. (1) Der Arbeitnehmer wird als Webdesigner, Agenturmitarbeiter eingestellt. Das Arbeitsgebiet des Arbeitnehmers umfasst insbesondere folgende Aufgaben: Erstellung von Grafikdesigns für Webseiten, mit Photoshop und Macromedia, Bildbearbeitung, Befüllen der Webseiten mit der römisch 40 Software und/ oder Alternativsoftwares. Bei Bedarf Kundens Schulung bzw. Kundenbesprechungen.

(2) Das Arbeitsverhältnis bezieht sich auf die Tätigkeit in 5500 Radstadt (Homeoffice).

[]

§ 6 Paragraph 6

Vergütung

(1) Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit während der 3 monatigen Probezeit ein monatliches Bruttogehalt von € 1.333,67. Nach Beendigung der Probezeit erhöht sich das Bruttogehalt auf €

1.450,00.

(2) Die Vergütung wird monatlich spätestens bis zum fünften Tag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats abgerechnet und ausbezahlt und auf das Konto [] überwiesen.

[]

Im Akt befindet sich weiters ein E-Mail des EH vom 07.05.2012 an die GKK, in welchem EH sein von der BF ausbezahltes Jahreseinkommen wie folgt aufschlüsselt, wobei keine Sonderzahlungen vereinbart worden seien:

Brutto

2011 = 12 x € 1.867,86 = € 22.414,32

2010 = 12 x € 1.867,86 = € 22.414,32

2009 = 12 x € 1.867,86 = € 22.414,32

2008 = 12 x € 1.867,86 = € 22.414,32

2007 = 12 x € 1.867,86 = € 22.414,32

Netto

2011 = 12 x € 1.200,-- = € 14.400,00

2010 = 12 x € 1.200,-- = € 14.400,00

2009 = 12 x € 1.200,-- = € 14.400,00

2008 = 12 x € 1.200,-- = € 14.400,00

2007 = 12 x € 1.200,-- = € 14.400,00

Im Akt befinden sich schließlich der Prüfbericht der GKK vom 09.07.2012 und die Beitragsabrechnung aus GPLA 01.01.2007 bis 31.12.2011 vom 09.07.2012, ein "Einspruch" gegen den Prüfbericht vom 09.08.2012, eine Lohn-/Gehaltsabrechnung des EH für den Monat Februar 2012, ein Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis für die Jahre 2006 und 2009 bis 2011 sowie ein Schreiben hinsichtlich der Dienstgeberabgaben (Abrechnung vom 01.05. bis 31.05.2007) vom 07.05.2012.

8. Mit Wirksamkeit 01.01.2014 wurde das nunmehr zur Behandlung der Beschwerde zuständige Bundesverwaltungsgericht eingerichtet und die Rechtssache am 17.03.2014 der zuständigen Gerichtsabteilung zugewiesen.

9. Mit Beschluss des BVwG vom 25.7.2016, GZ.: L513 2005076-1/2E, wurde der Bescheid der SGKK behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

10. Gegen diesen Beschluss wurde von der SGKK Revision beim VwGH eingebracht.

11. Mit Erkenntnis des VwGH vom 24.11.2016, Ra 2016/08/0139-5, wurde der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes behoben.

12. Am 7.3.2017 wurde vor dem BVwG eine mündliche Verhandlung abgehalten.

13. Am 15.3.2017 wurde eine Stellungnahme der SGKK dem BVwG vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht (folgend kurz "BVwG") hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht (folgend kurz "BVwG") hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die BF hat ebenso wenig wie deren Rechtsvorgängerin einen Betriebssitz in Österreich.

Zwischen der BF und EH wurde am 15.09.2004 ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und beschäftigt die BF EH seit 15.10.2004.

Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid vom 27.05.2013 hat die SGKK ausgesprochen, dass die BF als Dienstgeberin verpflichtet ist, nachverrechnete Sozialversicherungsbeiträge iHv € 9.542,52 sowie Verzugszinsen iHv € 2.909,98, sohin einen Gesamtbetrag von €

12.452,50, zu entrichten. Begründend wurde ausgeführt, dass im gegenständlichem Fall im Zuge der gem.§ 41a ASVG abgeschlossene Sozialversicherungsprüfung im Betrieb der BF bei EH Melde- und Beitragsdifferenzen festgestellt worden seien. Die BF sei - ebenso wie deren Rechtsvorgängerin - ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich Internet und Marketing mit Firmensitz in der BRD. In Österreich habe die BF - ebenso wie deren Rechtsvorgängerin - keinen Betriebssitz. Seit 15.10.2004 beschäftige die BF EH, der seine Tätigkeit von seinem Wohnort in Bischofshofen und später Löbenau ausgeübt habe. Zwischen der BF und EH sei am 15.09.2004 ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Insoweit eine Wahl des anzuwendenden (Arbeits-)Rechts im Arbeitsvertrag nicht getroffen worden sei, sei österreichisches Arbeitsrecht auf das Dienstverhältnis des EH anzuwenden. Daher unterliege das ausbezahlte Bruttoentgelt dem BMSVG und seien auch dafür die Beiträge nachzuverrechnen. Von der BF sei der monatliche Bruttobezug über den gesamten Prüfzeitraum, von 01.01.2007 bis zum 31.12.2011, nicht in der tatsächlich ausbezahlten Höhe mit der GKK verrechnet, sondern folgende Summen abgerechnet worden: 12.452,50, zu entrichten. Begründend wurde ausgeführt, dass im gegenständlichem Fall im Zuge der gem. Paragraph 41 a, ASVG abgeschlossene Sozialversicherungsprüfung im Betrieb der BF bei EH Melde- und Beitragsdifferenzen festgestellt worden seien. Die BF sei - ebenso wie deren Rechtsvorgängerin - ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich Internet und Marketing mit Firmensitz in der BRD. In Österreich habe die BF - ebenso wie deren Rechtsvorgängerin - keinen Betriebssitz. Seit 15.10.2004 beschäftige die BF EH, der seine Tätigkeit von seinem Wohnort in Bischofshofen und später Löbenau ausgeübt habe. Zwischen der BF und EH sei am 15.09.2004 ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Insoweit eine Wahl des anzuwendenden (Arbeits-)Rechts im Arbeitsvertrag nicht getroffen worden sei, sei österreichisches Arbeitsrecht auf das Dienstverhältnis des EH anzuwenden. Daher unterliege das ausbezahlte Bruttoentgelt dem BMSVG und seien auch dafür die Beiträge nachzuverrechnen. Von der BF sei der monatliche Bruttobezug über den gesamten Prüfzeitraum, von 01.01.2007 bis zum 31.12.2011, nicht in der tatsächlich ausbezahlten Höhe mit der GKK verrechnet, sondern folgende Summen abgerechnet worden:

2007 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.341,46

2008 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.341,46

2009 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.673,82

2010 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.673,82

2011 monatlicher Bruttobetrag iHv € 1.673,82

Tatsächlich habe EH im Prüfzeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2011 monatlich einen Bruttobetrag iHv € 1.1867,86 erhalten, sodass die Differenz entsprechend nachzuverrechnen gewesen sei.

Von der BF wird vorgebracht, dass in den Jahren 2007 bis 2008 monatlich 1.100,00 Euro und ab 2009 bis 2011 monatlich 1.200,00 Euro (12xjährlich) an den Dienstnehmer EH angewiesen wurden. Zu diesen Nettobeträgen würden dann noch die jeweilige Lohnsteuer sowie SV-Beiträge dazukommen.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes der SGKK und dem Ergebnis der durchgeführten mündlichen Verhandlung am 7.3.2017.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde mit 01.01.2014 das Bundesverwaltungsgericht eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. § 414 Abs. 1 ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Paragraph 414, Absatz eins, ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Nach § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

3.2. Rechtliche Grundlagen im ASVG

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2,

Gemäß § 49 ASVG Abs 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß Paragraph 49, ASVG Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

§ 58 Abs 1 ASVG lautet: Paragraph 58, Absatz eins, ASVG lautet:

(1) Die allgemeinen Beiträge sind am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt, sofern die Beiträge nicht gemäß Abs. 4 vom Träger der Krankenversicherung dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Die gemäß Abs. 4 vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschrift zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig. Die Satzung kann, sofern sie einen anderen als den im § 44 Abs. 2 erster Satz bezeichneten

Beitragszeitraum bestimmt und für den Fall, dass durch Vereinbarung mit dem Dienstgeber ein abweichender Beitragszeitraum festgelegt wird, vorsehen, dass die Beiträge am letzten Tag des Beitragszeitraumes fällig werden. Die Fälligkeit der Sonderbeiträge wird durch die Satzung des Versicherungsträgers geregelt.⁽¹⁾ Die allgemeinen Beiträge sind am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt, sofern die Beiträge nicht gemäß Absatz 4, vom Träger der Krankenversicherung dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Die gemäß Absatz 4, vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig. Die Satzung kann, sofern sie einen anderen als den im Paragraph 44, Absatz 2, erster Satz bezeichneten Beitragszeitraum bestimmt und für den Fall, dass durch Vereinbarung mit dem Dienstgeber ein abweichender Beitragszeitraum festgelegt wird, vorsehen, dass die Beiträge am letzten Tag des Beitragszeitraumes fällig werden. Die Fälligkeit der Sonderbeiträge wird durch die Satzung des Versicherungsträgers geregelt.

Gemäß § 59 Abs. 1 ASVG sind von Beiträgen, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt werden, wenn nicht gemäß § 113 Abs. 1 ein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird, Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG sind von Beiträgen, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt werden, wenn nicht gemäß Paragraph 113, Absatz eins, ein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird, Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten.

3.3. Im konkreten Fall bedeutet dies:

Die Versicherungspflicht für den streitgegenständlichen Zeitraum steht außer Streit. Die Voraussetzungen für eine Beitragsnachverrechnung sind folglich erfüllt.

Unter Heranziehung der Bescheidbeilagen wurde die Berechnung der Beträge im Einzelnen dargelegt. Die belangte Behörde stützte sich dabei auf die Lohnzettel von 2009 bis 2011 sowie auf die von EH vorgelegte Lohnabrechnung für Februar 2012. Weiters wäre von EG bestätigt worden, dass er seit 1.1.2007 bis 31.12.2011 einen monatlichen Bruttobezug iHv € 1.867,86 erhalten habe. Zu dieser Annahme der belangten Behörde als Zeuge befragt, erklärte EH anlässlich der mündlichen Verhandlung, dass sich diese Bruttobezüge auf Grund seiner Rückfrage beim Arbeitgeber ergeben hätten, da ihm dieser die Summen genannt hätte.

Wenn von der BF nunmehr vorgebracht wird, dass an EH nicht die im Arbeitsvertrag genannten € 1.450,00 brutto bezahlt, sondern die Zahlungen höher gewesen wären, ist festzustellen, dass dies daraus zu ersehen ist, dass die BF immer von einem Jahresbruttolohn iHv €

22.414,32 ausgegangen ist. Von diesem Bruttolohn hätte sie insgesamt € 8.014,32 an SV-Beiträgen einbehalten. Daraus würde sich dann der von der BF angegebene Nettolohn iHv € 1.200,00 monatlich ergeben. Von der BF wurden hiezu auch Verdienstnachweise als Beweis übergeben.

Dazu ist vom erkennenden Gericht festzustellen, dass im Arbeitsvertrag ein Bruttolohn mit EH vereinbart worden ist. Wird nunmehr zB für den Monat Jänner der von der BF vorgelegte Verdienstnachweis für EH iHv 1.672,39 brutto (nach Abzug der SV u. LSt netto € 1.200,00) mit zwölf Monaten multipliziert, ergibt die Summe € 20.068,68. Somit wäre noch immer ein Abgang zum oa. Betrag der BF zu verzeichnen. Zieht man jedoch die von der belangten Behörde genannten monatlichen Bruttobeträge iHv € 1.867,86 heran, so ergeben diese genau die von der BF genannten Summe iHv € 22.414,32. Wenn die BF in der mündlichen Verhandlung vorbringt, dass sie die Lohnzettel, die die genannte Summe beinhalten, in Unkenntnis der österreichischen Berechnungsmethode erstellt hätte und EH diese Beträge niemals ausbezahlt bekommen hätte, ist festzustellen, dass bis dato das in der Verhandlung angebotene Beweismittel von Einkommensteuerbescheiden dem hg. Gericht nicht vorgelegt wurde.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die BF bei ihrer Berechnungsmethode wahrscheinlich von einem Nettobezug iHv €

1.200,00 ausgegangen ist und diesen auf den Bruttobezug hochgerechnet hat. Dabei wurde jedoch von der BF nicht beachtet, dass der Brutto-Netto-Rechner von 14 und nicht wie bei der BF für EH von 12 Monatsgehältern ausgeht. Somit wäre der von der BF erklärte Bruttobezug auf den Verdienstnachweisen erklärbar, wenn auch die Beträge im geringen Maß differieren. Eine konkrete Berechnungsmethode wäre dann gegeben, wenn man von einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 1.867,86 ausgeht. In diesem Fall würde man genau jene jährlichen Gesamtabzüge iHv € 8.017,32 erhalten, welche von der BF zur Vorlage gebracht wurden.

Aufgrund des nunmehrigen Ermittlungsergebnisses und im Besonderen die nicht zur Vorlage gebrachten (angebotenen) Beweismittel, steht fest, dass die belangte Behörde die im Bescheid vom 27.5.2013 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge sowie Verzugszinsen zu Recht an die BF vorgeschrieben hat.

Folglich ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gem. § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gem. Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gem. Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zum Vorliegen der Dienstnehmereigenschaft und zur Verhängung eines Beitragszuschlags von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zum Vorliegen der Dienstnehmereigenschaft und zur Verhängung eines Beitragszuschlags von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Berechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:L513.2005076.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at